



Merkblatt über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte*

I. Allgemeines

Seit dem Wintersemester 2010/11 haben auch Bewerber, die keine Hochschulreife (Abitur, fachgebundene Hochschulreife) besitzen die Möglichkeit, ein Studium an der Bergischen Universität Wuppertal aufzunehmen, wenn sie sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben.

Voraussetzung für eine Bewerbung für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ist die Teilnahme an einem **Beratungsgespräch durch die Zentrale Studienberatung (ZSB)** der Bergischen Universität Wuppertal. Dieses Beratungsgespräch unterstützt Sie bei der Studienwahl und auf dem Weg zum Studium. Bewerbungen, die ohne den Nachweis der ZSB über die Teilnahme am Beratungsgespräch eingereicht werden, werden durch das Studierendensekretariat nicht bearbeitet.

Das Studium an der Bergischen Universität Wuppertal ist im Regelfall als **Vollzeitstudium** organisiert. Ein selbstorganisiertes, "berufsbegleitendes" Studium führt im Regelfall nicht zum gewünschten Ziel/Studienabschluss.

Es unterscheiden sich drei Gruppen der in der beruflichen Bildung Qualifizierten:

- Gruppe 1: **Studieninteressierte, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen haben.**
Diese Qualifikation berechtigt zur Studienaufnahme an der Bergischen Universität Wuppertal in jedem Studiengang.
- Gruppe 2: **Studieninteressierte, die nach einer Berufsausbildung eine mindestens dreijährige, der Berufsausbildung fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.**
Diese Qualifikation berechtigt zur Studienaufnahme in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit entsprechenden, an der Bergischen Universität Wuppertal angebotenen Studiengang.
- Gruppe 3: **Studieninteressierte, die nach einer Berufsausbildung eine mindestens dreijährige, der Berufsausbildung fachlich nicht entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die einen der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit nicht fachlich entsprechenden Studiengang studieren möchten.**
Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist in diesem Fall die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts, die Erziehung minderjähriger Kinder und die Pflege eines Angehörigen.
Diese Qualifikation berechtigt nicht zur direkten Aufnahme eines Studiums, sondern zur Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder zum Probestudium.

Weitere Informationen zu den Gruppen 1 - 3 finden Sie auf Seite 3 dieses Merkblatts.

* Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ist die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Diese Ordnung finden Sie auf den Internetseiten der Hochschule unter <http://www.verwaltung.uni-wuppertal.de/am/2010/am1014.pdf>



Informationen zur Zugangsprüfung:

Beabsichtigt die/der Studieninteressierte das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal aufzunehmen, muss sie/er an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin beim Studierendensekretariat eingegangen sein.

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen schriftlichen Prüfungsteil im Umfang von vier Stunden, der mindestens die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch umfasst, sowie einer fachspezifischen mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer. Teilnehmer der Zugangsprüfung, die bereits den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden haben, werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.

Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs.

Auch Studieninteressierte nach Nummer 1 können an einer Zugangsprüfung teilnehmen, Personen nach Nummer 2 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat hier keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

Informationen zum Probestudium:

Beabsichtigt die/der Studieninteressierte das Studium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang aufzunehmen und beantragt nicht eine Teilnahme an der Zugangsprüfung, muss sie/er ein Probestudium aufnehmen.

Das Probestudium dauert 2 Semester. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.

Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelor-Studiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, mindestens 2/3 der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich nachgewiesen werden.

Auch Studieninteressierte der Gruppe 1 können ein Probestudium aufnehmen, Personen der Gruppe 2 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang auch ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg entscheiden die Probestudierenden dieser Gruppen selbst.

* Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ist die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Diese Ordnung finden Sie auf den Internetseiten der Hochschule unter <http://www.verwaltung.uni-wuppertal.de/am/2010/am1014.pdf>



II. Besonderheiten:

Zu Gruppe 1:

Zugang zu allen Bachelor-Studiengängen sowie zum Staatsexamensstudiengang Lebensmittelchemie an der Bergischen Universität Wuppertal hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach § 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen, sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschlüsse einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

Zu Gruppe 2:

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem, im Sinne der Nummer 1, erlernten Ausbildungsberuf oder einem der Ausbildung fachlich entsprechendem Beruf.

Zu Gruppe 3:

Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzung nachgewiesen werden:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechendem Beruf. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts, die Erziehung minderjähriger Kinder und die Pflege eines Angehörigen.

* Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ist die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Diese Ordnung finden Sie auf den Internetseiten der Hochschule unter <http://www.verwaltung.uni-wuppertal.de/am/2010/am1014.pdf>



III. Verfahrensablauf:

Studieninteressierte, die in der beruflichen Bildung qualifiziert sind, wenden sich unter Vorlage Ihrer Nachweise über die berufliche Qualifikation an die Zentrale Studienberatung der Bergischen Universität Wuppertal. Die Zentrale Studienberatung vereinbart einen Termin zur Durchführung des verbindlichen Beratungsgesprächs. Nach dem Beratungsgespräch und der Prüfung der eingereichten Nachweise der beruflichen Qualifikation entscheidet die Hochschule über Ihre Eingruppierung.

- Bewerber der Gruppe 1 können für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, Bewerber der Gruppe 2 für fachlich entsprechende, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge direkt eingeschrieben werden.
- Bewerber der Gruppe 1 werden für ein Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte, Bewerber der Gruppe 2 für ein Vergabeverfahren für fachlich entsprechende, zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen einer zweiprozentigen Vorabquote beteiligt.

Diese Bewerber haben zudem die Möglichkeit an einer Zugangsprüfung teilzunehmen oder ein Probestudium aufzunehmen.

- Für den Fall, dass Sie die Teilnahme an der Zugangsprüfung beantragt haben, erhalten Sie spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung eine Einladung zur Teilnahme am schriftlichen Teil der Zugangsprüfung.
Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung eingeladen. Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die bereits durch die berufliche Bildung erworbene Hochschulzugangsberechtigung.
- Für den Fall, dass Sie beabsichtigen ein Probestudium aufzunehmen, können Sie dies bei der Einschreibung angeben. Nach Ablauf des Probestudiums erhalten Sie einen Bescheid über die erbrachten Leistungspunkte; dieser hat keinen Einfluss auf Ihr weiteres Studium; über den Erfolg des Probestudiums entscheiden Sie selbst.
- Bewerber der Gruppe 3, die das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aufnehmen möchten, erhalten spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung eine Einladung zur Teilnahme am schriftlichen Teil der Zugangsprüfung.
Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung eingeladen. Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, mit dem Sie in den „normalen“ Quoten (Auswahlverfahren der Hochschule, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Wartezeit) am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Bewerber der Gruppe 3, die das Studium in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang aufnehmen möchten, werden, soweit Sie nicht die Teilnahme an einer Zugangsprüfung wünschen, direkt zum Probestudium im ersten Fachsemester des beantragten Studiengangs eingeschrieben. Das Probestudium dauert zwei Semester und ist erfolgreich, wenn mindestens 20 Leistungspunkte pro Semester nachgewiesen werden. Die erlangten Leistungspunkte werden durch das Zentrale Prüfungsamt verwaltet.

Probestudierende, deren Probestudium erfolgreich ist, erhalten darüber einen Bescheid. Sie können ihr Studium fortsetzen.

Probestudierende, deren Probestudium nicht erfolgreich ist, erhalten darüber einen Bescheid. Sie können ihr Studium nicht fortsetzen. Sie werden exmatrikuliert.

* Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ist die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal. Diese Ordnung finden Sie auf den Internetseiten der Hochschule unter <http://www.verwaltung.uni-wuppertal.de/am/2010/am1014.pdf>